

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 283/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- 1) Anton K [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2) Elisabeth C [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
- 3) Josef K [REDACTED], K [REDACTED], C [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München von 28. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

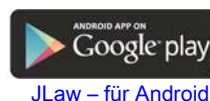
Die Kläger machen als Erben der verstorbenen Ehefrau des Klägers zu 1) Entschädigungsansprüche der Erblasserin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend. Das Landesentschädigungsamt in München und die Gerichte I. und II. Instanz haben diese Ansprüche als unbegründet angesehen. Die Revision ist nicht zugelassen, weil der Bundesgerichtshof zur Frage über einen Berufschaden der im Geschäft des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrau wiederholt Stellung genommen habe und eine neue Entscheidung hierzu nicht veranlaßt sei.

- 3 -

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger ist nach § 220 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Was die Frage eines Anspruchs der mitarbeitenden Ehefrau wegen Schadens im beruflichen Fortkommen anlangt, so hat das Berufungsgericht die vom Bundsgerichtshof hierzu aufgestellten Rechtsgrundsätze beachtet. Einer eingehenden Stellungnahme zu dem Vorbringen der Beschwerdeführer zu dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß keine gegen die Eheleute Kettel gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere keine Boykottmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BGG festzustellen sein. Diese Feststellung liegt in erster Linie auf tatsächlichen Gebiet. Mit der Behauptung, das Berufungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 1, 2 BGG verneint, könnten die Kläger im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Insbesondere sind Angriffe gegen diese Feststellung nicht geeignet, einen Beschwerdeverfahren nach § 219 BGG zum Erfolg zu verhelfen. Daß das Berufungsgericht den rechtlichen Begriff der Verfolgung wegen der politischen Überzeugung verkannt hat, ist nicht ersichtlich. Eine Rechtsfrage, namentlich eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht im vorliegenden Fall daher nicht offen. Die Kläger greifen die Feststellung des Berufungsgerichts insoweit im Beschwerdeverfahren auch nicht an.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Da auch andere Gründe, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sind, ist die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden